

neuer Technik und technologischer Verfahren erfolgt unter strikter Wahrung der Rechte der Werktätigen, in Nutzung ihrer schöpferischen Fähigkeiten und bei ihrer rechtzeitigen Vorbereitung auf neue Aufgaben.

2. Mit Hilfe des Arbeitsrechts ist z. B. darauf hinzuwirken, daß bei der Einführung moderner Produktionsanlagen das Auftreten von Monotonieerscheinungen und einseitigen Überbelastungen weitgehend verhindert wird und daß bei der Übertragung hoher Verantwortung für große volkswirtschaftliche Werte die Qualifikation und die Erfahrungen der Werktätigen berücksichtigt werden.

Die effektivitätssteigernden Potenzen des Arbeitsrechts dürfen also niemals als Selbstzweck angesehen werden. Ihre Zielrichtung kann nur die Hebung des Lebensniveaus der Werktätigen, die bessere Befriedigung ihrer Bedürfnisse, die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, also ihre umfassende Entwicklung als sozialistische Persönlichkeiten und Mitglieder der sozialistischen Gemeinschaft werktätiger Menschen sein. Das ist im Prozeß der Rechtssetzung und Rechtsverwirklichung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts stets zu beachten. So erweist sich die Einheit von hoher Rationalität und Effektivität der Arbeit, kontinuierlicher Persönlichkeits- und Kollektiventwicklung und Gewährleistung hoher sozialer Sicherheit der Werktätigen als ein grundlegendes Prinzip des sozialistischen Arbeitsrechts.

Für jede arbeitsrechtliche Norm muß deshalb gelten: Die normative Regelung der sozialen Bedingungen im Arbeitsprozeß kann nur entsprechend den ökonomischen Möglichkeiten erfolgen, gleichzeitig jedoch in der Weise, daß sich diese Bedingungen fördernd auf die Effektivität auswirken. Arbeitsrechtliche Normen, die unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes die Effektivität noch nicht genügend stimulieren oder gar hemmen, müssen geändert bzw. ergänzt werden.

Erhöhung des Niveaus der sozialen Sicherheit

Die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik erfordert und beinhaltet die Durchsetzung eines umfassenden sozialpolitischen Programms. „Wir nutzten unsere wirtschaftlichen Ergebnisse in hohem Maße für die Verwirklichung eines weitgespannten sozialpolitischen Programms... Es zielte darauf ab, solche sozialen Verhältnisse weiter auszubilden, die dieser Entwicklungsphase unseres Landes entsprechen, die das Leben der Werktätigen ständig verbessern und es ihnen ermöglichen, ihre Fähigkeiten und Talente, ihre ganze Persönlichkeit zu entfalten.“/14/

Mit dem Gemeinsamen Beschluß des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976 bis 1980 vom 27. Mai 1976/15/ wurden die weiteren Schritte in Verwirklichung des auf dem VIII. Parteitag beschlossenen und auf dem IX. Parteitag auf Grund des erreichten Entwicklungsstandes konkretisierten sozialpolitischen Programms verkündet. Dieser Beschluß beinhaltet die bisher umfangreichsten sozialpolitischen Maßnahmen, die für mehrere Millionen Werktätige und Rentner erhebliche Verbesserungen der Arbeits- und Lebensbedingungen zur Folge haben. Erneut wird den Werktätigen bewußt, daß sich angestrengte und fleißige Arbeit lohnt, daß die sozialistische Gesellschaft daran interessiert ist, allen Werktätigen die immer bessere Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse zu ermöglichen und eine leistungsorientierte Lohnpolitik zu verwirklichen. Für 3,4 Millio-

nen Rentner werden die Leistungen der Sozialversicherung erhöht/16/, weitreichende Maßnahmen wurden ab Verkündung des Beschlusses für die Förderung berufstätiger Mütter eingeleitet./17/ Beginnend mit dem 1. Januar bzw. dem 1. Mai 1977, werden erste Maßnahmen zur Verlängerung des Erholungsurlaubs und zur weiteren schrittweisen Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche wirksam werden./18/ Es wird ersichtlich, daß die Verwirklichung der Hauptaufgabe vor allem der Arbeiterklasse weitere Möglichkeiten zur Bedürfnisbefriedigung bietet.

Neben der konsequenten Durchsetzung des Leistungs[^] Prinzips werden Formen der Verteilung unabhängig von der Arbeitsleistung gefunden, die sich u. a. in der Erhöhung der Mindestlöhne und der differenzierten Erhöhung der unteren Einkommensgruppen äußert./19/ Durch höhere materielle Aufwendungen werden damit die Lebensbedingungen für bestimmte Personengruppen (besonders für Rentner, Frauen mit mehreren Kindern und Werktätige mit geringer Entlohnung) entscheidend verbessert. Hierzu gehört auch die verstärkte Orientierung auf solche Arbeits- und Lebensbedingungen, die der sozialistischen Lebensweise und damit den Wesenszügen sozialistischer Persönlichkeitsbildung und der Herausbildung sozialistischer Gemeinschafts- und Kollektivbeziehungen entsprechen.

In diesem Zusammenhang sei vermerkt, daß die Sozialpolitik selbstverständlich nicht nur über arbeitsrechtliche Regelungen, d. h. über die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Arbeitsprozeß realisiert wird. Das Wohnungsbauprogramm als Kernstück der Sozialpolitik gehört zu den materiellen Voraussetzungen sozialistischer Lebensweise. Die arbeitsrechtlichen Regelungen sind als in das Gesamtprogramm eingegliedert zu verstehen.

So muß u. E. auch die Forderung der Partei nach weiterer Ausgestaltung des sozialistischen Arbeitsrechts/20/ gesehen werden, die u. a. deshalb erhoben wurde, weil die neue Qualität der sozialen Sicherheit als einer mit Rationalität und sozialistischem Humanismus einheitlich verbundenen Zielstellung des Arbeitsrechts besser erfaßt werden muß. Wenn heute in der DDR der Nachweis erbracht worden ist, daß soziale Sicherheit Bestandteil, ja Wesensmerkmal des Sozialismus ist, so muß gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Höherentwicklung ihres Niveaus sowohl für die sozialistische Praxis als auch für die Gesellschaftswissenschaften, nicht zuletzt für die Arbeitsrechtswissenschaft, eine Vielzahl neuer Probleme mit sich bringt, soll die Frage nach der Funktion und den Aufgaben des sozialistischen Arbeitsrechts bei der künftigen Gestaltung sozialer gesellschaftlicher Verhältnisse beantwortet werden. Die Arbeitsrechtswissenschaft steht hierbei freilich noch am Anfang.

Ausgehend von den Begriffen des „Sozialen“ und der „sozialen Sicherheit“/21/, besteht die Aufgabe der Arbeitsrechtswissenschaft darin, Überlegungen darüber anzustellen, welchen Beitrag das sozialistische Arbeitsrecht leisten kann und leisten muß, um sozialökono-

/16/ Vgl. 2. VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — RentenVO — vom 29. Juli 1976 (GBl. I S. 379).

/17/ vgl. VO über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft vom 27. Mai 1976 (GBl. I S. 269) nebst 1. DB dazu vom 4. Juni 1976 (GBl. I S. 271) und der 2. DB dazu vom 14. Juli 1976 (GBl. I S. 369).

/18/ Vgl. Abschn. IV des Gemeinsamen Beschlusses vom 27. Mai 1976 und die VO über die weitere schrittweise Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche vom 29. Juli 1976 (GBl. I S. 385).

/19/ Vgl. VO über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 350 Mark auf 400 Mark und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne bis zu 500 Mark vom 29. Juli 1976 (GBl. I S. 377).

/20/ Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 67.

A4/ E. Honecker, a. a. O., S. 32.

/15/ ND vom 29./30. Mai 1976, S. 1.